

UBI b.920 vom 1. September 2022

UBI, 2022-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.920

FR: UBI b.920 du 1 septembre 2022

IT: UBI b.920 del 1 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Eingaben wurden zusammen mit den Ombudsberichten fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und sind hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizer Bürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zur Beschwerdeführung befugten Personen unterstützt wird (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Alle drei Beschwerdeführer erfüllen diese Voraussetzungen.

E. 3

Zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts war es nicht erforderlich, die von den Beschwerdeführern beantragten zusätzlichen Beweiserhebungen vorzunehmen.

E. 3.1

S. 344f. [«FDP und die Pharmalobby»]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Auch der nicht-verbale Gestaltung ist bei der Beurteilung Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Urs Saxer/Florian Brunner, Rundfunkrecht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Rudolf Mayr von Baldegg/Dominique Strebel, Medienrecht für die Praxis, 2018, 5. Auflage, S. 258ff.; Denis Masméjan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commentaire, 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG; Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, Rz. 20ff. zu Art. 4 RTVG, S. 58ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [«Rentenmissbrauch»]). Die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit sind bei Diskussionsformaten im Grundsatz weniger hoch als bei rein redaktionell aufbereiteten Sendungen. Es muss genügend Raum für eine spontane Entwicklung der Diskussion bestehen (BGE 139 II 519 E. 4.2 S. 524 [«Arena»]).

E. 4

Die Beanstandungen definieren das Anfechtungsobjekt und begrenzen insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, Bern 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).

E. 4.1

Der Moderator leitet die beanstandete Sendung mit einem Hinweis auf die Sonderdebatte im Parlament zum Krieg in der Ukraine und die grosse Solidarität mit den geflüchteten Menschen ein. Es stelle sich jedoch die Frage, wie lange diese Solidarität noch anhalte. Darüber müsse in der «Arena» mit den Parteispitzen gesprochen werden. Nach der Vorstellung der Teilnehmenden folgen aktuelle Bilder aus der Ukraine, eine eingeblendete Karte zum Kampfgeschehen sowie die Überleitung zum Gespräch mit Hanna Yushchenko, welche ihre Flucht von der Ukraine in die Schweiz schildert. Der Moderator stellt der Vertreterin und den Vertretern der vier Bundesratsparteien anschliessend je eine Frage. Dabei geht es vor allem darum, ob die Schweiz genügend für die Flüchtlinge macht, und um Sicherheitsaspekte. Der Moderator leitet danach zum 1:1-Interview mit Thomas Aeschi über. Nach diesen Sequenzen, welche im Zentrum der drei Beschwerden stehen (siehe dazu E. 4.2), werden weitere Aspekte im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine thematisiert, wie etwa die Aufnahme von Flüchtlingen, die militärische und strategische Einschätzung sowie mögliche Szenarien, die Sanktionen gegen Russland sowie die Folgen auf die Energiepreise und die Energieversorgung. Zu Aspekten der hohen Benzinpreise befragt der Moderator in einem weiteren 1:1-Interview die SP-Co-Präsidentin Mattea Meyer. Gegen Ende der Sendung, die insgesamt rund 1 Stunde 18 Minuten dauert, bemerkt der Moderator, dass die Zeit nicht mehr reiche, über die Sicherheitspolitik zu sprechen, und wendet sich noch einmal mit einer Frage hinsichtlich ihrer Hoffnung im Zusammenhang mit dem ukrainischen Präsidenten an Hanna Yushchenko.

E. 4.2

Einleitend zu dem in den Beschwerden primär beanstandeten Interview mit Thomas Aeschi verweist der Moderator darauf, dass eine in der parlamentarischen Sonderdebatte gemachte Aussage des SVP-Fraktionspräsidenten für viel Wirbel gesorgt habe. Dies habe auch dazu geführt, dass die Grüne Partei nicht an dieser Diskussion teilnehme. Es stelle sich die Frage, ob Thomas Aeschi ein «Brandstifter» sei. Das wolle der Moderator im 1:1-Interview

6/12

klären. Zu Beginn wird die umstrittene Aussage von Aeschi vom Moderator vorgelesen und als Texttafel eingeblendet («Es darf nicht sein, dass Nigerianer oder Iraker mit ukrainischen Pässen plötzlich 18-jährige Ukrainerinnen vergewaltigen. Das darf nicht zugelassen werden.»). Der Moderator bemerkt, dass Aeschi damit Bezug auf einen nicht verifizierten Vorfall in Düsseldorf genommen habe und damit alle Menschen aus Nigeria als Vergewaltiger darstelle. Thomas Aeschi entgegnet, dass er dies nicht habe sagen wollen, und auf Rückfragen des Moderators, verweist er auf die beschränkte Redezeit im Nationalrat, gesteht aber ein, dass es ein Fehler gewesen sei, sich nicht explizit auf den Fall in Düsseldorf zu beziehen. Der Moderator führt anschliessend aus, dass die Redaktion die strittige Aussage der EKR vorgelegt und eine klare Antwort erhalten habe. Diese wird eingeblendet und vom Moderator vorgelesen: «Herr Aeschi nutzt rassistische Stereotype, um eine Gruppe von Menschen (in diesem Fall Iraker und Nigerianer) pauschalisierend als

Vergewaltiger und Kriminelle darzustellen. Solche rassistischen Äusserungen, die Vorurteile fördern und die Ablehnung der betroffenen Gruppen schüren, sind zu verurteilen.» Der Nationalrat entgegnet, er habe nicht rassistische Stereotype verwenden, sondern nur hervorheben wollen, dass im Schlepptau von Kriegsflüchtlingen nicht Kriminelle in die Schweiz kommen dürften. Der Moderator hält darauf «glasklar fest», dass die strittige Aussage rassistisch gewesen sei, «Punkt. Ausrufezeichen.». Als Thomas Aeschi erwidert, dass er nicht dieser Auffassung sei, weist der Moderator darauf hin, dass Strafrechtsexperten und die EKR diese Meinung, an welcher es «nichts zu rütteln gebe», teilen. Auf die Bemerkung von Thomas Aeschi, dass die EKR links-politisch zusammengesetzt sei, erwidert der Moderator, dass dies «jetzt ganz billig» sei, wiederholt, dass die Redaktion mit Staatsanwälten und Strafrechtsexperten gesprochen habe, und betont, die Aussage sei rassistisch gewesen, «Punkt». Nachdem Thomas Aeschi bemerkt, dass sein eigentliches Anliegen im Parlament verstanden worden sei, und den Ursprung der gegen ihn von einem Medium entfachten Hetze erläutert, erwidert der Moderator, dass sein Gesprächspartner ablenken wolle. Er sei durch die parlamentarische Immunität geschützt, absolut. Wenn er das Gleiche wie in der Sonderdebatte hier oder sonst in einem öffentlichen Rahmen sagen würde, wäre es ein Officialdelikt und er würde wegen der Rassismus-Strafnorm «drankommen» («dracho»). Thomas Aeschi meint anschliessend, er würde sinngemäss wieder das Gleiche sagen. Gleich danach äussern noch Thierry Burkart und Mattea Meyer ihre Meinung zu den strittigen Aussagen von Thomas Aeschi.

E. 4.3

Art. 17 Abs. 1 BV verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas und des Fokus einer Sendung oder einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG festgelegten inhaltlichen Mindestanforderungen an den Programminhalt Rechnung zu tragen. Die drei Beschwerdeführer machen eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend. Beschwerdeführer b. 921 führt zusätzlich Art. 4 Abs. 3 RTVG an. Die von den Beschwerdeführern b. 920 und b. 922 angeführten Gebote der Fairness und Ausgewogenheit bilden keine eigenständigen programmrechtlichen Tatbestände, sondern sind, soweit relevant, im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots zu berücksichtigen.

E. 5

Im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG prüft die UBI, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten

7/12

und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E).

E. 5.1

Für Beiträge, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Personen erhoben werden und die so ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten (siehe

Barrelet/Werly, a.a.O., S. 268ff.). Der Standpunkt des Angegriffenen ist in geeigneter Weise darzustellen. Bei schweren Vorwürfen soll er mit dem belastenden Material konfrontiert und mit seinen besten Argumenten gezeigt werden. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen (Entscheid 2A.32/2000 des Bundesgerichts vom 12. September 2000 E. 2b/cc [«Vermietungen im Milieu»]).

E. 5.2

Aufgrund des Informationsgehalts der Sendung ist das Sachgerechtigkeitsgebot grundsätzlich anwendbar. Bei der Prüfung gilt es nicht nur das in allen drei Beschwerden geprüfte 1:1-Interview mit Thomas Aeschi zu berücksichtigen, sondern auch die Sendung in ihrer Gesamtheit.

E. 5.3

Über die von Thomas Aeschi in der Sonderdebatte zum Krieg in der Ukraine im Nationalrat am 16. März 2022 gemachte Aussage und die Reaktionen wurde in den Medien eingehend berichtet. Nachdem die «Arena»-Redaktion bekanntgegeben hatte, dass Thomas Aeschi als Vertreter der SVP an der Sendung vom 18. März 2022 teilnehmen und dessen strittige Aussage thematisiert werde, verzichteten die Grünen auf eine Teilnahme. Die entsprechende Begründung der Fraktionspräsidentin wurde in der Sendung eingeblendet, aus welcher hervorgeht, dass die «Arena» der rassistischen Hetze von SVP-Exponenten eine Plattform gebe, indem sie die Entgleisung von Thomas Aeschi im Nationalrat aktiv thematisiere. Ein gewisses Vorwissen über diese Ereignisse dürften beim politisch interessierten Publikum der Sendung

8/12

zum Zeitpunkt der Ausstrahlung aufgrund der umfangreichen Medienberichterstattung damit vorhanden gewesen sein.

E. 5.4

Bei seiner Einschätzung der strittigen Aussage von Thomas Aeschi hat sich der Moderator zu einem beträchtlichen Teil auf eine Stellungnahme der EKR gestützt. Diese stammt aus einer Antwort der Geschäftsführerin der EKR auf eine Anfrage der «Arena»-Redaktion. Die Einschätzung der EKR wurde in der Sendung denn auch eingeblendet und vom Moderator vorgelesen. Im Laufe des Interviews verwies der Moderator überdies wiederholt auf die Stellungnahme der EKR, offensichtlich um seine Beurteilung der Aussagen von Thomas Aeschi mit einer seriösen Quelle zu belegen.

E. 5.5

Bei der EKR handelt es sich um eine ausserparlamentarische, unabhängige Kommission des Bundes. Laut Mandat des Bundesrats vom 23. August 1995 «befasst sich die EKR mit Rassendiskriminierung, fördert eine bessere Verständigung zwischen Personen unterschiedlicher Rasse, Hautfarbe, nationaler und ethnischer Herkunft, Religion, bekämpft jegliche Form von direkter und indirekter Rassendiskriminierung und schenkt einer wirksamen Prävention besondere Beachtung». Ihre Tätigkeitsgebiete umschreibt sie wie folgt: Prävention und Sensibilisierung; Analyse, Forschung und Monitoring; Information, Beratung und Expertise; Öffentlichkeitsarbeit und Empfehlungen. Sie ist dagegen nicht Strafverfolgungsbehörde. Zuständig für strafrechtliche Beurteilungen nach Art. 261 bis StGB sind ausschliesslich die ordentlichen Strafverfolgungsinstanzen. Die in der Sendung

eingebundene Stellungnahme der EKR war so- mit sozialwissenschaftlicher Natur. In ihrem Schreiben an die «Arena»-Redaktion hat die EKR- Geschäftsführerin denn auch noch darauf hingewiesen, dass es sich bei der Antwort der EKR nicht um eine rechtliche Einordnung handelt. Dieser Umstand wurde vom Moderator in der Sendung jedoch an keiner Stelle erwähnt und war entgegen der Argumentation der Beschwer- degegnerin für das Publikum auch nicht erkennbar.

E. 5.6

Neben der EKR bezog sich der Moderator bei seiner Einschätzung auf «Staatsan- wälte» und «Strafrechtsexperten». Er nannte jedoch keine Namen und zitierte auch nicht aus den einzelnen Stellungnahmen. Welche Fragen die Redaktion den betreffenden Staatsanwäl- ten und Strafrechtsexperten gestellt hatte, erfuhr das Publikum ebenfalls nicht. Aufgrund ihrer Funktion ist davon auszugehen, dass es sich hier nicht um eine sozialwissenschaftliche Ein- schätzung wie bei der EKR handelte, sondern um eine strafrechtliche im Hinblick auf eine Ver- letzung von Art. 261bis StGB. Indem der Moderator zusätzlich darauf verwies, dass Thomas Aeschi einzig aufgrund der parlamentarischen Immunität vor strafrechtlichen Konsequenzen verschont bleibt, wurde deutlich, dass seine wiederholt vorgetragene Beurteilung («rassis- tisch») nicht nur sozialwissenschaftlich, sondern insbesondere auch strafrechtlich gemeint war. Der Moderator bemerkte in diesem Zusammenhang explizit, dass die Rassismus-Strafnorm ein Offizialdelikt sei.

E. 5.7

Unvollständig sind ebenfalls die Erläuterungen des Moderators zur parlamentarischen Immunität. Neben der absoluten Immunität im Sinne von Art. 162 Abs. 1 BV, auf welche er im Interview hinweist, gilt es auch die relative Immunität von Parlamentsmitgliedern zu beachten (Art. 17 Abs. 1 Parlamentsgesetz ■ParlG; SR 171.10■). Selbst wenn Thomas Aeschi also die

9/12

strittige Aussage in der Sendung oder in einem öffentlichen Raum gemacht hätte, würde er nicht zwingend dafür strafrechtlich belangt werden können, wie vom Moderator behauptet.

E. 5.8

Was der Moderator mit dem Hinweis, dass Thomas Aeschi wegen seiner strittigen Aussage strafrechtlich «drankommen» würde, ausdrücken wollte, wird von den Parteien unter- schiedlich ausgelegt. Aufgrund der Wortwahl, des Tonfalls und seiner vorangegangenen Aus- führungen ist jedoch davon auszugehen, dass es vom Publikum nicht nur im Sinne einer Eröff- nung eines Strafverfahrens verstanden wurde, sondern dahingehend, dass der SVP-Fraktions- präsident auch verurteilt würde.

E. 5.9

Die Beschwerdeführer rügen ebenfalls, dass das 1:1-Interview den Charakter einer Gerichtsverhandlung aufgewiesen habe, bei welcher der Moderator sowohl Ankläger als auch Richter gewesen sei und am Schluss ein Urteil ausgesprochen habe. Der Beschwerdegegnerin ist zwar beizupflichten, dass das Publikum die beanstandeten Sequenzen nicht mit einer Ge- richtsverhandlung gleichgesetzt hat. Der Moderator nahm jedoch in diesem 1:1-Interview, des- sen Format dem «Arena»-Publikum bekannt ist, eine besondere Rolle ein. Er beschränkte sich nicht darauf, seinem Gegenüber kritische, harte und allenfalls provokative Fragen zu stellen, wie es bei konfrontativen Interviews üblich ist.

Ein entsprechender Interviewstil, namentlich gegenüber Politikern, ist denn auch im Grundsatz durch die Programmautonomie gedeckt (UBI-Entscheidung b. 762 vom 31. August 2017 E. 5.2 [«Schawinski»] und b. 676 vom 6. Dezember 2013 E. 5.5.4 [«Professor in der Kritik»]). Im 1:1-Gespräch mit Thomas Aeschi legte der Moderator aber unmissverständlich dar, dass es an seiner vorgetragenen Beurteilung nichts zu rütteln gibt. Dies hat er mit seiner Wortwahl wiederholt verdeutlicht («Und wir halten glasklar fest, Herr Aeschi, am heutigen Abend, das was Sie gesagt haben, war rassistisch. Punkt. Ausrufezeichen.»; «Da gibt es nichts zu rütteln.»; «Punkt»).

E. 5.10

Thomas Aeschi hatte zwar die Gelegenheit, im 1:1-Interview seine Sichtweise zu den gravierenden Vorwürfen des Moderators darzulegen. Der an sich medienerfahrene SVP-Fraktionspräsident konnte jedoch der apodiktisch vorgetragenen Beurteilung seiner strittigen Aussage aus der Nationalratsdebatte keine gleichwertigen Argumente entgegensetzen, da sich der Moderator auf ihm unbekannte, vermeintlich stichhaltige Belege von mehreren Quellen stützte. Thomas Aeschi wurde im Interview nicht, wie in der «Arena» üblich, als Vertreter der SVP zu einem politischen Thema befragt, sondern primär zur Beurteilung und zur strafrechtlichen Qualifikation einer von ihm im Parlament gemachten Aussage. Als Nicht-Jurist kann ihm nicht angelastet werden, verkannt zu haben, dass die Redaktion die Erfüllung des strafrechtlichen Rassismus-Tatbestands unzureichend und unzutreffend begründet hatte. Seine Antworten wurden vom Moderator überdies mehrfach umgehend abgewertet («Das ist jetzt ganz billig», «womit Sie davon ablenken, um was es eigentlich geht»). Der Moderator stellte die Beurteilung der Redaktion, welche auf deren Rechercheergebnissen beruhte, gleichsam als Faktum dar, an welcher nicht gerüttelt werden kann. Dies verlieh der Anhörung von Thomas Aeschi einen Pro-Forma-Charakter (UBI-Entscheidung b. 819 vom 8. November 2019 E. 6.13 [«Schikanöser Chef»]).

E. 5.11

Den Umstand, dass bei Diskussionssendungen nicht gleich hohe Anforderungen an die Sachgerechtigkeit wie bei rein redaktionell aufbereiteten Sendungen gestellt werden dürfen, kann die Beschwerdegegnerin zumindest bezüglich des 1:1-Interviews mit Thomas Aeschi

10/12

nicht zu ihren Gunsten verwenden. Die Redaktion hatte dieses Interview und dessen Ablauf offensichtlich vorbereitet, was die bei der EKR, Staatsanwälten und Strafrechtsexperten eingeholten Stellungnahmen und die ausgestrahlten Einblendungen verdeutlichen.

E. 5.12

Insgesamt bleibt festzustellen, dass sich das Publikum zu den im 1:1-Interview mit Thomas Aeschi vermittelten Informationen keine eigene Meinung bilden können. Es wurde durch die vom Moderator vorgenommene Qualifikation der strittigen Aussage des SVP-Nationalrats in die Irre geführt. Der Moderator vermischte in seiner apodiktisch vorgetragenen Begründung namentlich sozialwissenschaftliche und strafrechtliche Gesichtspunkte. So verschwieg er, dass es sich bei der Stellungnahme der EKR, welche das zentrale Beleg des Moderators bildete, um keine rechtliche Beurteilung handelte. Unvollständig waren ebenfalls die Ausführungen des Moderators zur parlamentarischen Immunität. Indem er überdies pauschal auf Stellungnahmen von anonym gebliebenen

Staatsanwälten und Strafrechtsexperten verwies, musste das Publikum fälschlicherweise davon ausgehen, es bestehe Konsens darüber, dass Thomas Aeschi nur deshalb keine strafrechtlichen Folgen zu befürchten hat, weil er die strittige Aussage im Nationalrat gemacht hat und damit durch die parlamentarische Immunität geschützt ist. Für das Publikum waren die Mängel in den Ausführungen des Moderators auch deshalb nicht erkennbar, weil Thomas Aeschi als Nicht-Jurist die auf vermeintlich plausiblen Belegen beruhende Beurteilung durch den Moderator nicht widerlegen konnte.

E. 5.13

Die Redaktion hat im Zusammenhang mit den festgestellten Mängeln journalistische Sorgfaltspflichten verletzt. Zu nennen sind insbesondere die fehlende Transparenz bei den Quellen und ihrer Relevanz, die Nicht-Einhaltung des Fairnessgebots bei der Anhörung von Thomas Aeschi sowie die ungenügende Recherche angesichts der gravierenden Vorwürfe, die gegen den SVP-Nationalrat erhoben wurden (Mayr von Baldegg/Strebel, a.a.O., S. 258ff. und S. 265ff.)

E. 5.14

Entscheidend im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist letztlich der Gesamteindruck (Urteil 2C_483/2020 des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2021 E. 4.5 [«Politiker prellen Konsumenten: Kniefall vor Versicherungslobby»]). Es stellt sich daher die Frage, ob es sich bei den festgestellten Mängeln beim 1:1-Interview mit Thomas Aeschi um einen Hauptpunkt oder zumindest um ein relevantes Unterthema (Urteil 2C_1246/2012 des Bundesgerichts vom 12. April 2013 E. 2.2.5 [«Botox»]) handelt, welche für die Meinungsbildung des Publikums zur Sendung insgesamt wesentlich waren. Der Beschwerdegegnerin ist zwar beizupflichten, dass die erwähnten Interviewpassagen gesamthaft nur einen kleinen Teil der Sendung ausmachten. Allerdings hatte dieser Teil der Sendung eine mediale und damit öffentlich begleitete Vorgeschichte, mit den heftigen Reaktionen auf die Aussagen von Thomas Aeschi in der Sonderdebatte des Nationalrats, dem Verzicht der Vertreterin der Grünen auf eine Teilnahme an der «Arena»-Debatte und der Ankündigung der Redaktion, die strittigen Äusserungen in der Sendung zu erörtern (siehe dazu auch vorne E. 5.3). Beim Publikum bestanden deshalb schon aufgrund dieser Vorgeschichte ein erhöhtes Interesse und eine besondere Erwartungshaltung für diesen Aspekt, welcher im Übrigen auch einen Bezug zum Thema der Sendung aufwies.

E. 5.15

Auf die strittige Aussage von Thomas Aeschi und damit auf den Inhalt des 1:1-Interviews wurden im Verlauf der Sendung zudem immer wieder in unterschiedlicher Form Bezug

11/12

genommen und hatten damit eine nachhaltige Wirkung. So äusserten sich im Nachgang zum 1:1-Interview Thierry Burkart, Jürg Grossen und Mattea Meyer zu den Aussagen von Thomas Aeschi. Die SP-Co-Präsidentin lieferte sich dabei mit den SVP-Fraktionspräsidenten einen heftigen verbalen Schlagabtausch und warf ihm Hetze vor. Als der Moderator auf das Fernbleiben der Grünen von der Sendung hinwies und die eingblendete Begründung der Fraktionspräsidentin vorlas, wurde die Aussage von Thomas Aeschi wiederum thematisiert und verurteilt (siehe vorne E. 5.3). Auch bei weiteren Passagen, wie etwa beim Befragen Aeschis durch den Moderator zur Aufnahme von Flüchtlingen, wirkte das 1:1-Interview zumindest implizit nach, was an der Wortwahl

(«gleich no») erkennbar war. In diesen weiteren Sequenzen wurde die Einschätzung des Moderators aus dem Interview in keiner Weise relativiert, sondern die strittigen Äusserungen des SVP-Fraktionspräsidenten standen zusätzlich in der Kritik.

E. 5.16

Die beanstandeten Sequenzen bilden deshalb insgesamt keinen Nebenpunkt, sondern haben den Gesamteindruck, welche die Sendung dem Publikum vermittelte, in rechtserheblicher Weise beeinflusst. Die festgestellten Mängel des 1:1-Interviews begründen daher eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG.

E. 6

Der Beschwerdeführer b. 921 macht zusätzlich geltend, das in einer Fernsehsendung «inszenierte Strafverfahren» stelle einen erheblichen Angriff auf die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz im Sinne von Art. 4 Abs. 3 RTVG dar. Grundsätze der Verfassung und der Rechtsordnung seien mehrfach missachtet worden.

E. 6.1

Eine Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung oder der inneren Sicherheit von Bund und Kantonen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 RTVG ist nicht leichthin anzunehmen. Eine solche liegt nur dann vor, wenn eine bestimmte Sendung tatsächlich eine entsprechende Gefährdung bewirkt (UBI-Entscheide b. 753/756/757/758/759/760 vom 3. November 2017 E. 8.5 [«Trumps Krieg gegen die Medien»] und b. 483 und b. 486 vom 14. Mai 2004, E. 5.1.3 [«Drohung»]). Die Bestimmung ist im Lichte der Programmautonomie restriktiv auszulegen.

E. 6.2

Das beanstandete 1:1-Interview hat die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz nicht gefährdet. Es führte denn auch primär zu kontroversen Beiträgen und Debatten in den klassischen und sozialen Medien, wie in einer lebendigen Demokratie üblich. Mehrere Personen haben zudem mit einer Beanstandung an die Ombudsstelle und, wie die vorliegenden Verfahren dokumentieren, teilweise anschliessend noch mit einer Beschwerde an die UBI den ordentlichen Rechtsweg eingeschlagen, um abzuklären, ob bei der Sendung mit dem monierten Interview die Mindestanforderungen an den Programminhalt eingehalten wurden. Eine Verletzung von Art. 4 Abs. 3 RTVG liegt deshalb nicht vor.

E. 7

Da die beanstandete Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt hat, sind die Beschwerden gutzuheissen. Verfahrenskosten werden nicht erhoben (Art. 98 RTVG) und Parteientschädigungen können im Beschwerdeverfahren vor der UBI in keinem Fall zugesprochen werden (Weber, a.a.O., Rz. 3 zu Art. 98 RTVG, S. 581).

12/12